

# **Freundes- und Fördererkreis Haus Michael in Kiel e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Freundes- und Fördererkreis Haus Michael in Kiel e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein bezweckt, die Stiftung Haus Michael in Kiel und mit ihr den Stiftungsträger, den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg, bei der erfolgreichen Wahrnehmung des Stiftungszwecks zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Verein nimmt seine Aufgabe der Studentenhilfe wahr durch

- Kontakte der ehemaligen Hausbewohner mit den jeweils in Haus Michael wohnenden Studentinnen und Studenten zum Zweck der Hilfe und Beratung bei Studium, Praktikum und Berufswahl
- die Unterstützung und Förderung von baulichen Maßnahmen, sowie Ausstattung und Einrichtung in Haus Michael
- die Unterstützung zum Ausbau und zur Unterhaltung der Hausbibliothek
- die Unterstützung Studierender, insbesondere in seelsorgerischer Hinsicht

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszwecks Interessierte sein, der volljährig ist. Daneben bestehen die Möglichkeiten der Ehrenmitgliedschaft sowie der korporativen Mitgliedschaft. Korporative Mitglieder können deutsche Unternehmen, Organisationen und Verbände sein. Über die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt vom Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod des Mitglieds,
- Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- förmlichen Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- Ausschluss mangels Interesse des Mitglieds, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden muss, sofern ohne Grund für mindestens 1 Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder (oder 3 der Mitglieder ab einer Vereinsgröße von 30 Mitgliedern) dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 8**

### **Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eine Beitragsordnung,
- den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden sollte zunächst dem amtierenden Studentenpfarrer angetragen werden. Bei Ablehnung des Amtes wird auch der stellvertretende Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Nimmt der Studentenpfarrer das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wahr, so hat er das Recht, sich durch den/die jeweilige(n) Pastoralreferenten/-in der Studentengemeinde vertreten zu lassen.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Rechtsgeschäfte über 500 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Vereinsjahr. Er entscheidet durch Beschluss in seinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jedenfalls zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu der Vorstandssitzung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein.

## **§ 10 Haftung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Beitrag**

Der Vereinsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er ist auf das Vereinskonto einzuzahlen.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Kassenführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden.

Der Vorstand überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung.

Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Kasse kann auf Verlangen des Vorstandes unverzüglich geprüft werden.

## **§ 13 Niederschriften**

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmen können schriftlich oder durch persönliche Anwesenheit abgegeben werden. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sein. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich sein oder als Anlage beigefügt sein und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. §15

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Studentenhilfe in Kiel einzusetzen hat.

## **§16 Ermächtigung**

Der Vorsitzende des Freundes- und Fördererkreises Haus Michael in Kiel e.V. ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde im Auftrag der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2004 in der Vorstandssitzung vom 14.12.06 beschlossen und tritt am 14.12.06 in Kraft und ersetzt die seit dem 10.08.2006 geltende Satzung.

Kiel, den 14.12.2006

---